



Sinn und Zweck

Die Massnahme soll die geographische Mobilität von Versicherten fördern, die in ihrer Wohnregion keine zumutbare Arbeit finden und bereit sind, zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit ausserhalb der Region zu arbeiten. Der Beitrag soll die finanzielle Einbusse ausgleichen, darf jedoch keinesfalls als Belohnung dafür verstanden werden, dass eine Stelle ausserhalb des Wohnortes angetreten wird.

Wer kann von den Leistungen profitieren?

Versicherte Personen, welche Anspruch auf Arbeitslosengeld haben und zur Vermeidung von Arbeitslosigkeit durch die Annahme einer Stelle ausserhalb der Wohnortsregion finanzielle Einbussen in Kauf nehmen. Diese Leistung ist nicht anwendbar auf Studierende, welche nach Abschluss ihres Studiums Arbeitslosenentschädigung beziehen, ohne berufstätig gewesen zu sein.

Grundbedingung: Entfernung vom Wohnort zum neuen Arbeitsort mindestens 50 Kilometer.

Leistungen

Pendlerkostenbeiträge decken im Inland ganz oder teilweise die nachgewiesenen Fahrkosten (öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse) vom Wohnort an den neuen Arbeitsort.

Wochenaufenthalterbeiträge decken im Inland teilweise die Mehrausgaben von Versicherten, welche nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können. Die Beiträge setzen sich zusammen aus einer Pauschale für die auswärtige Unterkunft (Fr. 300.- pro Monat) und die Mehrkosten für Verpflegung (max. Fr. 35.- pro Tag) sowie der Rückerstattung der nachgewiesenen notwendigen Kosten für eine Fahrt pro Woche vom Wohnort an den Arbeitsort hin und zurück (öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse).

Finanzielle Einbusse

Pendlerkosten- / Wochenaufenthalterbeiträge können nur ausgerichtet werden, soweit dem Versicherten im Vergleich zu seiner letzten Tätigkeit durch die Annahme der auswärtigen Arbeit finanzielle Einbussen entstehen.

Die versicherte Person erleidet eine finanzielle Einbusse, wenn bei der neuen Tätigkeit

- a) der Verdienst, abzüglich der notwendigen Auslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft), den von der Arbeitslosigkeit erzielten versicherten Verdienst, abzüglich der entsprechenden Auslagen, nicht erreicht

und

- b) die notwendigen Auslagen (Fahrkosten, Verpflegung, Unterkunft) höher sind, als die vor der Arbeitslosigkeit entsprechenden Auslagen.

Dauer

Pendlerkosten- / Wochenaufenthalterbeiträge können innerhalb der Rahmenfrist (2 Jahre) während längstens 6 Monaten ausgerichtet werden. Die Frist von 6 Monaten beginnt mit dem auswärtigen Stellenantritt des Versicherten. Stellt er das Gesuch erst nach diesem Zeitpunkt, können ihm die Leistungen nicht mehr während 6 Monaten ausbezahlt werden (Kürzung entsprechend der verspäteten Gesuchseinreichung).

Einreichung des Gesuches

Das Gesuch muss vom Versicherten spätestens 10 Tage vor Stellenantritt der zuständigen Stelle (RAV oder KIGA GR Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur) eingereicht werden. Reicht der Versicherte das Gesuch ohne entschuldbaren Grund zu spät ein, wird der Betrag erst vom Tag der Einreichung an (Kürzung der Leistung) ausgerichtet.

Prüfung und Auszahlung

Jedes Gesuch wird von der zuständigen Stelle geprüft und der Entscheid mit Verfügung dem Versicherten schriftlich mitgeteilt. Der Versicherte reicht seiner Arbeitslosenkasse eine Kopie der Lohnabrechnung pro Kontrollperiode (Monat) ein. Anhand dieser Abrechnung werden die Wochenaufenthalterbeiträge kontrolliert und dementsprechend ausbezahlt. Die Ansprüche verfallen, sofern sie nicht (ohne entschuldbaren Grund) innerhalb dreier Monate gestellt werden.

Kumulation mit arbeitsmarktlichen Massnahmen

Die Kumulation der Pendlerkosten- / Wochenaufenthalterbeiträge und arbeitsmarktlichen Massnahmen ist nur bei Einarbeitungszuschüssen möglich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich an Ihren zuständigen RAV Personalberater oder an die Abteilung Arbeitsmarktliche Massnahmen, Grabenstrasse 9, 7000 Chur, Tel. 081 257 30 64 oder 63 / 65 / 66.

Schreibweise: Der Text wird in männlicher Form gehalten, um die Lesbarkeit nicht zu erschweren. Es versteht sich von selbst, dass die Information sowohl Männer als auch Frauen betrifft.

Version April 2011, Änderungen vorbehalten.